

Verband der rosengesellschaften schweiz

Statutenrevision 2020

Die weibliche Form meint immer auch stellvertretend die männliche Form und vice versa.

1. Name und Sitz

„Der Verband der rosengesellschaften schweiz (nachstehend Verband genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der amtierenden Verbandspräsidentin. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der regionalen rosengesellschaften, insbesondere

- Presseauftritt gegen aussen
- Führung einer Homepage
- Herausgabe eines Informationsorganes
- Organisation von Anlässen

Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Verbandzweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge der einzelnen regionalen rosengesellschaften
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen wie Inserate, Sponsoren, Dokumentationen
- Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Präsidialkonferenz festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

4. Mitgliedschaft

Die Präsidentinnen oder deren Stellvertreterinnen nehmen Einsitz im Vorstand des Verbandes.

4.1 Aufnahme von neuen Mitgliedern

Nach Bildung einer neuen Rosengesellschaft wird diese Mitglied im Verband. Das Beitritts-gesuch wird an die Verbandspräsidentin eingereicht. Das Gesuch wird zur Beschlussfassung an den Vorstand weitergeleitet und der Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung gestellt. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ohne Nennung von Gründen erfolgen. Wird das Gesuch einstimmig angenommen, wird die Präsidentin der neuen Rosengesellschaft an die Präsidalkonferenz eingeladen und offiziell die Aufnahme bestätigt.

4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei der Auflösung der regionalen Rosengesellschaft – sie hat kein Anrecht auf finanzielle Rückerstattung.

4.3 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt per Ende Jahr ist möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Präsidalkonferenz schriftlich an die Verbandspräsidentin gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Präsidalkonferenz
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) das Redaktionsteam

Präsidalkonferenz

Das oberste Organ ist die Präsidalkonferenz. Eine ordentliche Präsidalkonferenz findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt 30 Tage im Voraus – per mail oder postal.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Präsidalkonferenz sind bis spätestens 45 Tage vor dem Versand der Einladung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 dessen Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Präsidialkonferenz unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede regionale Rosengesellschaft hat 1 Stimme. Die Mitglieder (siehe Artikel 4) fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidialkonferenz ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse per email sind gültig sofern sie einstimmig sind.

Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung Protokoll der letzten Präsidialkonferenz
- Jahresbericht
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin, der Kontrollstelle, der Aktuarin, der Kassierin und des Redaktionsteams
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes der Rosengesellschaften Schweiz und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand

Die Präsidentinnen oder deren Stellvertretende der Mitgliedsorganisationen nehmen Einsitz im Vorstand des Verbandes.

Der Vorstand besteht aus den Präsidentinnen der regionalen Rosengesellschaften (siehe Artikel 4) sowie Kassierin, Aktuarin und dem Redaktionsteam welche Mitglieder einer regionalen Rosengesellschaft sind.

Die Präsidentinnen bleiben bis zu ihrem Rücktritt als Präsidentin der regionalen Rosengesellschaft im Vorstand des Verbandes. Die Nachfolgerin nimmt Einsitz in den Vorstand Verbandes.

Die Amtszeit von Präsidentin, Kassierin, Aktuarin und Redaktionsteam beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ämterkumulation ist möglich. Jedes Vorstandmitglied hat nur eine Stimme.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Er organisiert die Schaffung und Betreuung des gemeinsamen Erscheinungsbildes
- Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge
- Aufnahme neuer regionalen Rosengesellschaften

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen laut geltendem Spesenreglement.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch e-mail) gültig.

Die Revisionsstelle

Die Präsidalkonferenz wählt zwei ordentliche und eine Ersatzrevisorin aus verschiedenen regionalen Rosengesellschaften. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand des Verbandes angehören. Sie prüfen die vom Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossene Rechnung und stellen dem Vorstand, zuhanden der Präsidalkonferenz, Bericht und Antrag.

Das Redaktionsteam

Die Präsidalkonferenz wählt zwei Personen ins Redaktionsteam mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Das Team ist verantwortlich für die Herausgabe des Informationsorgans elektronisch und postal
- Kann Gastautoren verpflichten für redaktionelle Beiträge
- Führung einer Homepage
- Jede Person des Redaktionsteams, welche nicht eine andere Vorstandsfunktion ausübt, hat eine Stimme im Vorstand.

6. Zeichnungsberechtigt

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

7. Haftung

Für Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9. Auflösung des Verbandes der rosengesellschaften schweiz

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Präsidialkonferenz beschlossen werden, es braucht das absolute Mehr. Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen zu gleichen Teilen an die regionalen rosengesellschaften zurück.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Beschlussfassung der Präsidialkonferenz 2021 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 9. Oktober 2015.